

Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal zum Ausgleich besonderer gesundheitlicher Belastungen

Bundesgesetz(1), mit dem Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden

BGBI Nr 473/1992 in der Fassung der Kundmachung (DFB) BGBI Nr 662/1992 und des Bundesgesetzes BGBI I Nr 98/2001

Der Art V dieses Gesetzes führt für AN, die in Krankenanstalten oder bestimmten Pflegestationen Nachtschwerarbeit leisten, für jeden Nachtdienst ein Zeitguthaben (2 Stunden) ein, das innerhalb von 6 Monaten zu verbrauchen ist und nicht in Geld abgelöst werden darf. Diese Regelung trat mit 1.1.1993 in Kraft.

[Artikel I bis IV]

(Nicht wiedergegeben.)

Art I bis IV enthielten Änderungen des NSchG, des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des ArbVG. Diese sind ggfs bei den entsprechenden Gesetzen berücksichtigt.

Artikel V Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal

§ 1.

Art. V gilt für Arbeitnehmer, die

1. in Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6 des Krankenanstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957 in der geltenden Fassung oder in Pflegestationen von Pflegeheimen beschäftigt sind,
Das Krankenanstaltengesetz wird nun als Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) bezeichnet.
2. Nachtschwerarbeit im Sinne des § 2 leisten.

§ 2.

(1) Nachtschwerarbeit leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens 6 Stunden in nachstehenden Einrichtungen beschäftigt ist und während dieser Zeit unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten leistet, sofern nicht in diese Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt:

1. Intensivstationen;
2. im OP-Bereich (OP-Saal, Aufwachstation und Kreißsaal);
3. Unfallambulanzen;
4. Psychiatrische Ambulanzen bzw. in für die Aufnahme von psychiatrischen Patienten während der Nacht vorgesehenen Primariaten;
5. Notfallambulanzen und chirurgische Ambulanzen;
6. Entgiftungsstationen,

7. Dialysestationen;
8. Akutdialysestationen;
9. Aufnahmestationen;
10. Aids-Stationen;
11. Pflegestationen in Pflegeheimen;
12. Pflegestationen in psychiatrischen Krankenanstalten und psychiatrischen Krankenabteilungen sowie in psychiatrischen Akutstationen;
13. Unfallstationen, orthopädische Stationen sowie Stationen in Rehabilitationszentren mit vergleichbarer Arbeitsbelastung;
14. onkologische und chemotherapeutische Stationen;
15. schwerpunktinterne Abteilungen;
16. Neurochirurgien und Neurologien (chirurgische und neurologische Abteilungen);
17. Transplantationschirurgien.

(2) Der Kollektivvertrag kann Arbeitnehmer in anderen Organisationseinheiten von Krankenanstalten, die Arbeiten verrichten, welche vergleichbare Erschwernisse wie die in Abs. 1 genannten aufweisen oder die der Einwirkung von Schadstoffen oder Strahlen ausgesetzt sind oder deren Tätigkeit sonst eine außergewöhnliche Beanspruchung mit sich bringt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbeziehen.

(3) Arbeitnehmer, für die infolge Fehlens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann, sind unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen.

Auf Grund des Abs 3 wurden Angehörige des Krankenpflegepersonals in Sonderkrankenanstalten für Alkohol- und Drogenkranke einbezogen, die nicht in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband stehen und für die infolge Fehlens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf AG-Seite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann. Siehe die Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal, BGBl Nr 286/1994.

(4) Arbeitnehmer, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist und die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, sind unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen.

(5) Arbeitnehmer, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist und die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen, sind unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch Verordnung des Landeshauptmannes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen.

Verordnungen nach Abs 5 sind in den folgenden Bundesländern erlassen worden:

- *Burgenland,*
- *Kärnten,*
- *Niederösterreich,*
- *Salzburg,*
- *Tirol,*
- *Vorarlberg,*
- *Wien.*

§ 3.

- (1) Für jeden Nachtdienst im Sinne des § 2 gebührt ein Zeitguthaben im Ausmaß von
1. einer Stunde für Nachtdienste, die nach dem 31. Dezember 1992 geleistet werden;
 2. zwei Stunden für Nachtdienste, die nach dem 31. Dezember 1994 geleistet werden.
- Der Verbrauch dieses Zeitguthabens ist anlässlich der nächsten Dienstzeiteinteilung zu vereinbaren.

Das Zeitguthaben ist jedoch spätestens sechs Monate nach seinem Entstehen zu verbrauchen und darf nicht in Geld abgelöst werden.

(2) Auf Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 und 2, die der Pensionsversicherung nach dem ASVG versichert sind, ist Art. IX des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 354/1981 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Art IX NSchG betrifft Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, die der Pensionsversicherungsträger gewähren kann (zB Kuren, Erholungs- und Genesungsaufenthalte).

§ 4.

(1) Arbeitgeber, die den Ausgleich für das gemäß § 3 Abs. 1 gebührende Zeitguthaben nicht innerhalb von sechs Monaten gewähren oder das Zeitguthaben in Geld ablösen, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2180 Euro zu bestrafen.

(2) Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein Organ einer Gebietskörperschaft, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht, in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 5.

(1) Art. V tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(1a) § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Artikels sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 3 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. hinsichtlich des § 2 Abs. 4 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Endnoten

1 (Popup-Verknüpfung - Popup)

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden